

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 6  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
Deutschland  
**Per E-Mail an: [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)**

Kontakt  
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW  
211

Unser Zeichen  
AG -02 /2016

Ihr Zeichen

Datum  
10.02.2016

## **Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve - Konsultation von Eckpunkten - Stellungnahme von Oesterreichs Energie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nehmen wir wie gewünscht zur Konsultation der Eckpunkte zum Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve Stellung. Oesterreichs Energie repräsentiert mehr als 140 Elektrizitätsunternehmen, die in Erzeugung, Handel und Vertrieb sowie Übertragung und Verteilung aktiv sind und insgesamt für mehr als 90 Prozent der österreichischen Stromerzeugung und die gesamte Verteilung verantwortlich sind.

### **1. Sekundärregelung**

#### **1.1 Ausschreibungszyklus und 1.2 Ausschreibungsablauf**

Die Einrichtung von längeren Ausschreibungsfenstern zur Abgabe von Geboten für die Sekundärregelleistung wird von uns als sinnvoll angesehen, da die Angebotsabgabe schon vor dem eigentlichen Liefertag von statten gehen kann.

Das Ende der Ausschreibungsfrist für Sekundärregelleistung sollte aber grundsätzlich vor dem Ende der Ausschreibungsfrist für Minutenreserve und der Day-Ahead Ausschreibung liegen, um sicherzustellen, dass allfällig notwendige Handelsgeschäfte, die aus einer Bezuschlagung resultieren im Day-Ahead-Markt getätigt werden können.

Eine allfällig notwendige zweite Ausschreibung muss jedoch zeitgerecht vor der Ausschreibung von Minutenreserve und dem Day-Ahead-Markt abgeschlossen sein. Aus diesem Grund wird von uns vorgeschlagen, die Ausschreibung für Sekundärregelleistung am Nachmittag des D-2 durchzuführen und eine allfällige zweite Ausschreibung für Sekundärregelleistung am D-1 mit einer Gebotsabgabefrist um 09:00 Uhr durchzuführen.

### **1.5 Mindestangebotsgröße und 1.6 Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Die Beibehaltung der derzeit geltenden Mindestangebotsgröße wird begrüßt. Auch bei Umsetzung der geplanten Ausnahmeregelung bei der Mindestangebotsgröße sollte die Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung jedenfalls aufrecht bleiben.

### **1.7 Einbindung in die Leistungs-Frequenz-Regelung**

Wir sehen das Abgehen von der bisherigen Regelung im Zusammenhang mit den Anforderungen an die IT-Verbindung zwischen Poolbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern in Bezug auf Cybersicherheit kritisch und würden aus diesem Grund die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen begrüßen.

### **1.9 Sekundärhandel**

Aus unserer Sicht würde die Beibehaltung des gegenwärtigen wöchentlichen Ausschreibungszyklus im Primärmarkt für kleine Anbieter die Möglichkeit bieten, weiterhin ohne großen finanziellen und organisatorischen Aufwand an den Sekundärregelauktionen teilzunehmen. Die Umstellung auf tägliche Ausschreibung führt zu beträchtlichem Aufwand. Grundsätzlich würde ein Sekundärhandel jedoch eine weitere Optionalität schaffen, die es neuen Anbietern ermöglicht teilzunehmen, ohne die Vorteile insbesondere der Wochenauktion zu verlieren.

### **1.10 Einheitspreisverfahren für Sekundärregelarbeit**

In Bezug auf die Ausführungen im Konsultationspapier teilen wir die Einschätzung der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur.

Die Beibehaltung der Pay-as-Bid-Preissetzungsregel bei der Beschaffung von Regelenergie stellt sicher, dass die Anbieter den jeweils von ihnen gebotenen Preis für ihr aktiviertes Angebot erhalten. Entsprechend sollte auch das geltende Aktivierungsverfahren für Regelleistung und Regelenergie beibehalten werden.

## **2. Minutenreserve**

### **2.1 Markt für Minutenreserveleistung**

#### **2.1.1 Ausschreibungszyklus (Kalendertägliche Ausschreibung)**

Wir stehen einer kalendertäglichen Ausschreibung grundsätzlich positiv gegenüber. Wir gehen davon aus, dass hierdurch die Planbarkeit der Angebote verbessert und die Angebotsleistung damit an den Wochenenden gesteigert werden kann, sehen allerdings auf der anderen Seite insbesondere für kleiner Anbieter doch einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der werktäglichen Ausschreibung.

#### **2.1.2 Ausschreibungsablauf**

Die Ausschreibung für Minutenreserve sollte zwischen der Ausschreibung für Sekundärregelleistung und der Epex-Spot-Day-Ahead-Auktion stattfinden.

#### **2.1.3 Produktzeitscheiben**

Aus unserer Sicht sollten im Sinne einer behutsamen Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes die aktuellen Produktzeitscheiben bis auf weiteres beibehalten werden. Durch die intendierten Änderungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes sollten nicht zu viele Schritte gleichzeitig gesetzt werden, damit diese Schritte sich nicht gegen-

seitig negativ beeinflussen bzw. allfällige Änderungen und deren Auswirkungen bewertbar bleiben.

Wir sehen keinen Nutzen in der Implementierung von Produktscheiben mit einer Dauer von 15 Minuten. Die aktuelle Gestaltung der Produktzeitscheiben für das Produkt Minutenreserve ist ausreichend und es besteht kein Änderungsbedarf und damit keine Notwendigkeit für die Einführung von Blockgeboten.

#### **2.1.4 Mindestangebotsgröße und 2.1.5 Möglichkeit der Poolung von Anlagen**

Die Beibehaltung der derzeit geltenden Mindestangebotsgröße wird begrüßt. Auch bei Umsetzung der geplanten Ausnahmeregelung bei der Mindestangebotsgröße sollte die Möglichkeit zur regelzonenübergreifenden Poolung jedenfalls aufrecht bleiben.

#### **2.2 Markt für Minutenreservearbeit**

Wir sehen in der Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes keinen zweckmäßigen Schritt, der mit dem Wunsch und dem Ziel der Etablierung eines liquiden Intraday-Marktes vereinbar wäre. Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes würde aufgrund der Vorhalteverpflichtung von Geboten aus der Leistungsausschreibung Liquidität aus dem Intraday-Markt abziehen. Darüber hinaus sollten Anreize für Flexibilitätsvorhaltung geschaffen werden, die es bewährten Regelennergievorhaltern als auch neuen Akteuren erlauben, am Regelenenergemarkt zu agieren.

Der Intraday-Markt als das Beschaffungs- und Vermarktungsinstrument für Bilanzkreisverantwortliche sollte noch attraktiver gestaltet werden und als zentrale Plattform für alle möglichen ungesicherten Quellen über die ¼-Stunde hinaus zur Bereitstellung von flexibler Energie genutzt werden.

#### **2.4 Einheitspreisverfahren für Minutenreservearbeit**

Grundsätzlich birgt die Umstellung der Preissetzungsregel am Minutenreservemarkt die gleichen Probleme wie am Markt für Sekundärregelleistung. Durch einen möglichen kurzfristigen Arbeitsmarkt und den parallel laufenden Intraday-Markt, die beide nach Pay-as-Bid bzw. einer kontinuierlichen Preissetzungsregel abgerechnet werden, besteht das Potential von Verzerrungen des Gesamtmarktes, die aus heutiger Sicht nicht abschätzbar sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin